

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.**betreffend Kultur: Theater- und Musikgesellschaft Zug (TMGZ); wiederkehrender Beitrag und Erneuerung der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2027**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2816 vom 30. Mai 2023:

1. Der Theater- und Musikgesellschaft Zug, Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, wird für die Jahre 2024 bis 2027 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 500'000.00 ausgerichtet.
2. Der Betrag wird den Erfolgsrechnungen 2024 bis 2027, Konto 3636.04/1600, Theater- und Musikgesellschaft, belastet
3. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Verein Theater- und Musikgesellschaft Zug für die Jahre 2024 bis 2027 abzuschliessen.
4. Dieser Beitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand Dezember 2022 = 104.4, Basis Dezember 2020 = 100. Er kann einmal jährlich aufgrund der Teuerung per Indexstand April neu berechnet und für die nächste Budgetperiode angepasst werden. Die Teuerungsbereinigung kann erstmals für das Jahr 2024 vorgenommen werden.
5. Dieser Beschluss tritt, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug, sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Roman Burkart
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: